

## Merkblatt zum Versammlungsrecht

Eine Versammlung im Sinne des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) ist

- eine ortsfest oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen
- zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Versammlungen unter freiem Himmel sind gem. § 5 Abs. 1 NVersG **spätestens** 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung (z. B. Einladung, Aufruf, Werbung) bei der Stadt Emden – Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung – als zuständige Behörde anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

Abweichungen gelten für sogenannte Eil- oder Spontanversammlungen. Eilversammlungen entstehen kurzfristig aus aktuellem Anlass. Sie sind zwar geplant, aber die Einhaltung der Anzeigefrist würde den Versammlungszweck gefährden (z. B. der Grund für die Versammlung tritt unvorhergesehen kurzfristig ein). In so einem Fall ist die Versammlung unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Spontanversammlungen, welche sich aus einem momentanen Anlass ungeplant entwickeln, sind von der Anzeigepflicht nicht erfasst.

In der Versammlungs-Anzeige sind anzugeben:

- Ort der Versammlung einschließlich des geplanten Streckenverlaufs bei sich fortbewegenden Versammlungen,
- der beabsichtigte Beginn und das beabsichtigte Ende der Versammlung,
- der Gegenstand der Versammlung (Motto, Zielsetzung),
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters incl. telefonische und sonstige Erreichbarkeit sowie
- die erwartete Zahl der teilnehmenden Personen

Darüber hinaus benötigt die zuständige Versammlungsbehörde Angaben zu

- dem geplanten Ablauf (z. B. Ansprachen, Verteilung von Info-Material, Verpflegungsstände, sonst. besondere Aktionen)
- der zur Durchführung der Versammlung voraussichtlich mitgeführten/verwendeten Gegenständen, insbesondere technische Hilfsmittel und
- die Anzahl und persönlichen Daten von Ordnerinnen und Ordnern.

Zur Erörterung der Durchführung der Versammlung kann die Stadt Emden die Leiterin/den Leiter der Versammlung zusammen mit Vertretern anderer betroffenen Behörden und Einrichtungen (z. B. Polizei, Rettungsdienst, Straßenverkehrsbehörde, Feuerwehr usw.) zu einem Kooperationsgespräch einladen.

Die Stadt Emden kann als zuständige Versammlungsbehörde Versammlungen unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie erlässt daher in der Regel mit der Bestätigung des Eingangs der Versammlungs-Anzeigen in Absprache mit insbesondere der örtlichen Polizei und der Straßenverkehrsbehörde einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist kostenlos.

Die Versammlung darf nur mit Zustimmung der Versammlungsbehörde oder der Polizei anders als in der Anzeige angegeben durchgeführt werden (z. B. bei unvorhergesehenen Hindernissen auf der Strecke). Versammlungen können verboten oder aufgelöst werden, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann.

### **Versammlungsleitung**

Die Leiterin/der Leiter einer Versammlung ist während der Versammlung anwesend und für die zuständige Behörde ansprechbar. Sie/Er bestimmt den Ablauf der Versammlung und hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Sie oder er kann dazu insbesondere teilnehmende Personen, die die Versammlung stören, zur Ordnung rufen oder die Versammlung jederzeit beenden. Zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben kann sie/er Ordner berufen.

### **Verbote**

Es ist verboten während einer Versammlung oder auf den Weg dorthin

- durch Gewalttätigkeit auf Personen oder Sachen einzuwirken,
- Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind
  - mit sich zu führen oder
  - bereitzuhalten oder zu verteilen,
- in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln (dies kann z. B. der Fall sein durch das Tragen von Uniformen oder sonstigem paramilitärischem Auftreten. Auch Verhaltensweisen wie Trommelschlagen, Marschieren in Formation oder im Gleichschritt sowie das Mitführen und Verwenden von Fahnen, Fackeln oder Abzeichen können hierunter fallen),
- Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen der Polizei abzuwehren (Schutzausrüstungsverbot) sowie
- Aufmachungen anzulegen, die zur Verhinderung der Feststellung der Identität geeignet und bestimmt sind (Vermummungsverbot).

Verstöße können als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass

- für den Fall einer dem Veranstalter zurechenbaren Verschmutzung des Versammlungsortes gegebenenfalls eine kostenpflichtige Reinigung durch die Stadt Emden erfolgen kann,
- der Veranstalter für sämtliche Personen- und Sachschäden, die sich bei der Durchführung der Versammlung ergeben können, haftet
- beim Einsatz und Betrieb elektroakustischer Verstärkeranlagen die Lautstärke so zu wählen ist, dass übermäßige Lärmbelästigungen für Anwohner, anliegende Geschäfte etc. vermieden werden und
- u.a. bei der Nutzung sogenannter „fliegenden Bauten“ (z. B. Bühnen, Zelte usw.), der Bereitstellung von gastronomischen Angeboten oder Mitführen von Fahrzeugen gesonderte Genehmigungen oder Zulassungen notwendig werden können.

### **Kontakt**

Stadt Emden - Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung -  
 Maria-Wilts-Straße, 26721 Emden  
 04921/87-1626 bzw. 04921/87-0,  
 wegbuender@emden.de

